

SO_GERICHTE STBER.2014.80 vom 27. Oktober 2016

SO Obergericht, 2016-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2014.80

FR: SO_GERICHTE STBER.2014.80 du 27 octobre 2016

IT: SO_GERICHTE STBER.2014.80 del 27 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Vorfragen und Vorbemerkungen der Parteien;

E. 1.1

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens belaufen sich mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00 auf total CHF 4'930.00. Der Kostenentscheid der Vorinstanz ist aufgrund des teilweisen Schuldspruchs zu korrigieren. Der Vorhalt gemäss AKS Ziff. 1 (mehrfacher Betrug) betraf drei Geschädigte, machte etwa 75 % des zu beurteilenden Falles aus und führte in Bezug auf alle Vorhalte zu einem Freispruch. Von den gesamten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens gehen folglich 3'697.50 (= $\frac{3}{4}$ von CHF 4'930.00) zu Lasten des Staates (Art. 423 Abs. 1 StPO). CHF 1'232.50 (= $\frac{1}{4}$ von CHF 4'930.00) sind in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 1.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens machen mit einer Urteilsgebühr von CHF 6'000.00 total CHF 6'300.00 aus und sind von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend haben der Beschuldigte und der Staat Solothurn diese je zur Hälfte (= je CHF 3'150.00) zu tragen.

E. 1.2.1

Die Vorinstanz hat in Bezug auf den Vorhalt der Veruntreuung gemäss Ziff. 2 AKS auf eine Verletzung des Anklagegrundsatzes geschlossen und dies wie folgt begründet (US 14/15):

« Zunächst ist festzustellen, dass im entsprechenden Vorhalt die durch die Veruntreuung geschädigte Person nicht genannt wird. Es wird lediglich umschrieben, dem Beschuldigten habe es am Willen gefehlt, der Leasinggesellschaft H.____ Ersatz für den verkauften Porsche Carrera 3.4 zu leisten. Durch sein Vorgehen sei bei der H.____ ein unmittelbarer Schaden von CHF 49'377.45 entstanden, welche diese bei der Leasingnehmerin, A.____, geltend gemacht habe. Aus dieser Formulierung wird nicht klar ersichtlich, ob nun die H.____ Geschädigte sein soll, da bei dieser ein unmittelbarer Schaden von CHF 49'377.45 entstanden sei, oder ob A.____ Geschädigte ist, da die H.____ sich gemäss Vorhalt bei dieser schadlos gehalten habe (■ Schaden von CHF 49'377.45 entstanden, welche diese bei der Leasingnehmerin, A.____, geltend machte■).

Die geschädigte Person ist gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. e StPO in der Anklageschrift zu nennen. Dies wird nicht explizit gemacht. Ableiten lässt sich die Frage nach der geschädigten Person allenfalls aus dem der Anklageschrift beigefügten Schlussbericht, der auf Seite 20 und 21 festhält:

■ erstellt, dass A. ___ als Leasingnehmerin des Porsche Carrera nur vorgeschoben wurde und sie insbesondere nichts mit dem anschliessenden Verkauf des Fahrzeuges zu tun hatte, sie also ‚Opfer■ und nicht Täterin war■ (S.20).

■Die Leasingnehmerin A. ___ musste für den deliktischen Verkauf des Porsches Carrera 3.4. durch B. ___ den Kopf hinhalten. Insgesamt leistete sie der J. ___ CHF 19■800.00■ (S. 21).

Schliesslich wird A. ___ auf der ersten Seite der Anklageschrift als Privatklägerin aufgeführt, woraus sich ebenfalls ableiten liesse, sie sei Geschädigte der Veruntreuung. Das Bundesgericht erwog in einem kürzlich ergangenen Entscheid, der Anklagegrundsatz sei nicht verletzt, weil im entsprechenden Fall zum angeklagten Sachverhalt sowohl der in der Anklageschrift wiedergegebene Auszug der E-Mail des Beschwerdeführers als auch die ergänzenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft gehörten (Entscheid des Bundesgerichts 6B_654/2014 vom 14. Oktober 2014 E. 1.4). Insofern könnte im vorliegenden Fall gesagt werden, zusammen mit den ergänzenden Ausführungen im Schlussbericht lasse sich ableiten, A. ___ sei die geschädigte Person. Damit wäre aber noch nicht die Frage beantwortet, ob die Staatsanwaltschaft daneben auch die H. ___ als Geschädigte angesehen haben will. Immerhin hat sie der H. ___ ein Parteirechtsformular zukommen lassen (AS 9.4) und sie erwähnt sie im entsprechenden Vorhalt: ■Durch sein Vorgehen entstand bei der H. ___ einen unmittelbarer Schaden von CHF 49■377.45." Im Übrigen erscheint der zitierte Entscheid des Bundesgerichts insofern fragwürdig, als dass das Bundesgericht mit keinem Wort begründet, weshalb es die ergänzenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft als Bestandteil der Anklage sieht.

Wie die Verteidigung zu Recht vorbringt, kommt es für die Qualifikation als Veruntreuung darauf an, von wem der Porsche dem Beschuldigten anvertraut worden sein soll. Anvertraut ist nach Bundesgericht, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines anderen zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern (BGE 120 IV 117, E. 2b, S. 119). Der Beschuldigte stand, da nicht Leasingnehmer, tatsächlich in keinem Vertrauensverhältnis zur Leasinggeberin. Er empfing den Porsche nicht, um ihn im Interesse der H. ___ zu verwenden, verwahren, verwalten oder abzuliefern. Wenn überhaupt, hatte er eine derartige Verpflichtung gegenüber A. ___. Dann müsste davon ausgegangen werden, A. ___ sei diejenige gewesen, die dem Beschuldigten zum Zeitpunkt der Wagenübergabe den Porsche anvertraut hatte, indem sie ihn als ihren Stellvertreter das Auto abholen liess. Der Beschuldigte unterzeichnete das Wagenübergabeprotokoll lediglich "in Vertretung". Er handelte als Stellvertreter nach Art. 32 Abs. 1 OR und verpflichtete damit nicht sich selbst, sondern A. ___. Sowohl der Leasingfirma als auch dem das Fahrzeug übergebenden Garagisten konnte es egal sein, wer das Auto abholt. Es war klar, dass man sich im Streitfall an A. ___ schadlos halten könnte und würde. So geschah es schliesslich auch. In der Anklageschrift heisst es zum Thema Anvertrauen lediglich: "Gleichentags nahm B. ___ den Porsche Carrera 3.4 entgegen und unterzeichnete das Wagenübergabeprotokoll, womit ihm dieses Fahrzeug anvertraut wurde." Von wem ihm der Porsche nach Ansicht der Staatsanwaltschaft anvertraut wurde, ergibt sich aus diesen Zeilen nicht. Die Anklageschrift ist auch in diesem Punkt unpräzise. Es geht nicht hervor, ob die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, der Porsche sei durch die H. ___ oder A. ___ anvertraut worden. Es handelt sich vorliegend nicht um eine klassische "Leasing-Veruntreuung", wo der Leasingnehmer selber das Auto des Leasinggebers weiterverkauft. In solchen Fällen ist klar, wer das Fahrzeug

anvertraut hat und wer durch die Handlung geschädigt worden ist. Hier besteht ein Dreiecksverhältnis. Diesem verkomplizierenden Umstand hätte die Anklageschrift Rechnung tragen müssen. Ansonsten ist für den Beschuldigten nicht klar, wie er sich verteidigen soll und kann.

Es liegt demnach eine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor. Der Beschuldigte ist vom Vorhalt der Veruntreuung freizusprechen.»

E. 1.2.2

Nach dem Anklagegrundsatz (Art. 9 Abs. 1 StPO) bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235E. 6.2 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_130/2012 vom 22.10.2012 E. 6.2, nicht publ. in: BGE 138 IV 209; je mit Hinweisen). Die Anklageschrift ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Umgrenzung des Prozessgegenstandes und der Information der beschuldigten Person, damit diese die Möglichkeit hat, sich zu verteidigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_676/2013 vom 28.4.2014 E. 3.5.3).

Welchen Inhalt die Anklageschrift genau aufweisen muss, ergibt sich aus Art. 325 Abs. 1 StPO. Gemäss lit. f dieser Bestimmung sind die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten möglichst kurz, aber genau zu bezeichnen, mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Die Anklageschrift muss also einerseits hinreichend präzise formuliert sein, um die Umgrenzungs- und Informationsfunktion erfüllen zu können und sie muss sich andererseits auf das Notwendige beschränken, was insbesondere dem Gebot der Waffengleichheit dient (Marcel Alexander Niggli/Stefan Heimgartner in: BSK StPO, Art. 9 StPO N 43 und 44). Das Gebot der Genauigkeit verlangt eine Darstellung der erhobenen Vorwürfe so, dass sowohl die Parteien als auch das Gericht sofort und eindeutig erkennen können, welche Straftaten Gegenstand des Vorwurfes bilden.

Es ist an dieser Stelle auch auf die Bedeutung des Schlussberichtes zur Anklageschrift einzugehen. Gemäss Art. 326 Abs. 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft in Fällen, wo sie nicht persönlich vor Gericht auftritt, ihrer Anklage zur Erläuterung des Sachverhalts einen Schlussbericht beifügen, der auch Ausführungen zum Sachverhalt enthält. Es ist vorliegend diese erste Voraussetzung erfüllt: Die Staatsanwaltschaft ist im Verfahren vor der Vorinstanz nicht aufgetreten. Es gibt sodann für die Form oder den Inhalt eines solchen Schlussberichtes keine gesetzlichen Vorgaben. Fest steht allerdings, dass er nur erläuternde Funktion haben und eine mangelhafte Anklageschrift nicht ersetzen oder ergänzen kann (Niklaus Schmid, Praxiskommentar StPO, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 326 StPO N 14).

E. 1.2.3

Die Anklageschrift bezeichnet in Ziff. 2 vorab den Zeitpunkt 18. Juni 2004 und den Ort Zürich, als der Beschuldigte den genau bezeichneten, geleasteten Porsche Carrera für CHF 40'000.00 der I.____ verkauft und den Verkaufserlös für eigene Zwecke verwendet habe. Er habe A.____ dazu veranlasst, am 11. Juni 2004 für diesen Porsche den Leasingvertrag mit der Leasinggeberin, der H.____, zu unterzeichnen. Der Beschuldigte habe gleichentags den

Porsche entgegengenommen und das Wagenübergabeprotokoll unterzeichnet, womit ihm das Fahrzeug anvertraut worden sei. Er habe am 18. Juni 2004 das Fahrzeug an die I.____ verkauft, weshalb er wie ein Eigentümer über den Porsche verfügt, sich diesen also angeeignet habe, um sich unrechtmässig zu bereichern. Es habe dem Beschuldigten an der Ersatzbereitschaft, insbesondere am Willen, der Leasinggesellschaft H.____ Ersatz für den verkauften Porsche zu leisten, gefehlt. Durch sein Vorgehen sei der H.____ ein unmittelbarer Schaden von CHF 49'377.45 entstanden, welche diese bei der Leasingnehmerin A.____ geltend gemacht habe.

Es ist damit aus der Anklageschrift präzise ersichtlich, welcher Lebenssachverhalt dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Es wird genau umschrieben, durch welche Handlungen er den Tatbestand der Veruntreuung erfüllt haben soll, wann, wo und wie das geschehen sein soll. Und es wird auch sein Handlungsziel, die Bereicherungsabsicht, genannt. Wenn die Vorinstanz (US 14) vorab ausführt, es werde mit der Anklageschrift nicht einmal klar, wer eigentlich die durch die Veruntreuung geschädigte Person sei, da sowohl die H.____ als auch A.____ genannt würden, so wird hier eine materiell-rechtliche Fragestellung mit der formellen Frage der Verletzung des Anklagegrundsatzes vermischt (BGE 6B_199/2011 vom 10.4.2012 E. 3.6.2: «Die Behauptung, dass nicht die Bankkunden geschädigt seien, sondern einzig die Bank C.A., betrifft eine materiell-rechtliche Fragestellung und geht im Zusammenhang mit dem als verletzt gerügten Anklageprinzip an der Sache vorbei»). Die Anklageschrift hat auch in diesem Zusammenhang den Lebenssachverhalt als historisches Ereignis zu schildern, was sie präzise macht: Es ist bei der Leasinggeberin durch den Verkauf des Porsche Carrera durch den Beschuldigten ein exakt bezifferter unmittelbarer Schaden entstanden und es hat die Leasinggeberin diesen Betrag bei der Leasingnehmerin geltend gemacht.

Die Vorinstanz führt auf US 15 weiter aus, die Anklageschrift sei auch in der Frage unpräzise, von wem dem Beschuldigten der Porsche anvertraut worden sei, ob von A.____, als deren Stellvertreter der Beschuldigte gehandelt habe, oder von der Firma H.____, zu der er aber in keinem Vertrauensverhältnis gestanden habe und die ihm das Fahrzeug gar nicht habe anvertrauen können. ■ Auch hier stellt die Vorinstanz bereits materiell-rechtliche Überlegungen an, die nicht im Zusammenhang mit der Frage der Verletzung des Anklagegrundsatzes zu prüfen sind. Die Anklage umschreibt auch hier den Lebenssachverhalt präzise: Der Beschuldigte soll A.____ veranlasst haben, den Leasingvertrag für den Porsche mit der Leasinggeberin H.____ am 11. Juni 2004 abzuschliessen, er selber habe dann gleichentags das Fahrzeug entgegengenommen und das Wagenübernahmeprotokoll unterzeichnet, und er soll dann am 18. Juni 2004 das Fahrzeug in der Absicht an die I.____ in Zürich verkauft haben, sich unrechtmässig zu bereichern. Es wird damit sowohl für die Parteien als auch für das Gericht ohne weiteres und eindeutig erkennbar, was dem Beschuldigten für ein Verhalten vorgeworfen wird. Im Schlussbericht (AKS S. 20 - 22) werden dazu weitere Erläuterungen gemacht und der Sachverhalt wird chronologisch mit den Urkunden aufgeführt. Der Vorhalt ergibt sich aber bereits rechtsgenügend aus der Anklageschrift selber. Ob dieses Verhalten dann tatsächlich, wie das die Staatsanwaltschaft annimmt, den Tatbestand der Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB erfüllt, ob mit dem geschilderten Verhalten der Porsche dem Beschuldigten überhaupt im Sinne dieser Bestimmung anvertraut worden war, ist bei der materiellen Prüfung zu entscheiden.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vorliegt. Der Vorhalt der Veruntreuung im Sinne von AKS Ziff. 2 ist materiell zu prüfen.

E. 1.3

Es ist bereits mit Urkunden die folgende Chronologie erstellt:

- Das Formular «Personalien Leasingnehmer» mit Datum vom 28. Mai 2004 trägt die Unterschrift «A.____» und wurde der J.____ geschickt (5.1.1./196). Zur strittigen Frage, wer dieses Dokument unterzeichnet hat, wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. III.2.2 verwiesen;

- Am

E. 1.4

Es liegen zu diesem Vorhalt keine Aussagen des Beschuldigten vor; er hat sowohl anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Befragung als auch im Rahmen seiner Einvernahme vor erster Instanz die Aussage verweigert (vgl. O B-W/AS 346).

E. 1.5

Verwertbarkeit der Einvernahmeprotokolle von A.____

Mit der vorliegend zu beurteilenden Berufung verlangte die Staatsanwaltschaft die Befragung von A.____ als Auskunftsperson unter vollständiger Gewährung der Teilnahmerechte des Beschuldigten (in Bezug auf die ebenfalls von der Berufungsklägerin beantragte Befragung von D.____ wird auf die Ausführungen unter nachfolgender Ziffer III.3.2.1 verwiesen).

Mit Verfügung vom 7. April 2015 ordnete die Verfahrensleitung der Strafkammer die Aktentnahme der Befragungsprotokolle von A.____ und D.____ sowie deren Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung als Auskunftspersonen an. Dem Beschuldigten wurde eine förmliche Verzichtserklärung zur Unterschrift unterbreitet, bei dieser Befragung persönlich anwesend zu sein, welche er in der Folge nicht retournierte. Den Privatklägerinnen wurde Gelegenheit gegeben, sich zur persönlichen Anwesenheit des Beschuldigten während ihrer Befragung zu äussern und zu diesem Thema allenfalls aktuelle Arztzeugnisse einzureichen.

A.____ liess sich am 28. April 2015 vernehmen und teilte mit, sich der Befragung vor Obergericht zu stellen, beantragte aber ihre Befragung in einem anderen Raum mit Übertragung in den Gerichtssaal. Ein aktuelles ärztliches Zeugnis könne beigebracht werden.

Mit Eingabe vom 1. Juli 2015 verlangte der Beschuldigte, während der Befragung der geschädigten Frauen im gleichen Raum anwesend zu sein. Die vom Instruktionsrichter mit Verfügung vom 11. Juni 2015 angeordnete Einvernahme der beiden Frauen per Videübertragung in einen anderen Raum lehnte er aus folgenden Gründen ab: Vorliegend seien Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 149 ff. StPO nicht angezeigt und die beabsichtigte Art der Befragung würde seine Verteidigungsrechte einschränken. Nachdem es vorliegend um Vermögensdelikte gehe, sei eine solche Einschränkung des Konfrontationsrechts nicht zulässig.

Mit Verfügung vom 10. August 2015 wurde an der Befragung von A.____ mittels simultaner Videübertragung in einen separaten Raum und damit ohne direkte Begegnung mit dem

Beschuldigten festgehalten.

Die Privatberufungsklägerin A.____ wurde an der obergerichtlichen Hauptverhandlung vom 26. Oktober 2016 schliesslich als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 lit. a StPO zum Vorhalt der Veruntreuung befragt (vgl. Audio-CD und Verhandlungsprotokoll). Der Beschuldigte wurde zu dieser Verhandlung gültig vorgeladen. Er ist zwar ausgewiesen und mit einer Einreisesperre belegt worden. Er wurde aber vom Obergericht mit Verfügung vom 13. April 2015 ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Einreisesperre für die Dauer der Berufungsverhandlung aufheben zu lassen. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte und seine Verteidigerin auch noch am 1. Juli 2015, also lange nach der Ausweisung, von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung ausgegangen sind, wenn er den Verzicht auf die Schutzmassnahme bei der Befragung der beiden geschädigten Frauen und die direkte Begegnung mit ihnen verlangte. Es wurde zudem am 17. August 2015 dem Beschuldigten mitgeteilt, dass beim Staatssekretariat für Migration in Bern ein Gesuch um Aufhebung des Einreiseverbotes für die Zeit vom 13. September 2015 bis am 19. September 2015 gestellt wurde. Er wurde zudem ersucht, sich für den (offenbar) fehlenden Reisepass ein Ersatzdokument zu beschaffen.

Nachdem mit den von der Verteidigung eingereichten Unterlagen glaubhaft gemacht worden war, dass der Beschuldigte über kein Einreisedokument verfügt, welches ihm die Teilnahme an der Verhandlung erlauben würde, wurde die auf den 15. September 2015 angesetzte Hauptverhandlung vor dem Obergericht abgesetzt und auf den 26. Oktober 2016 neu vorgeladen, um dem Beschuldigten ausreichend Zeit zu geben, die Dokumente zu beschaffen. Es wurde damit von behördlicher Seite alles vorgekehrt, damit der Beschuldigte zur Berufungsverhandlung erscheinen und sein Fragerecht gegenüber A.____ wahrnehmen konnte.

Mit Eingabe vom 13. Oktober 2016 liess der Beschuldigte geltend machen, nach wie vor nicht in die Schweiz einreisen zu können, da er noch immer nicht über einen Pass verfüge. Sein Gesuch, ihn vom persönlichen Erscheinen an der Hauptverhandlung vom 26. Oktober 2016 zu dispensieren, wurde von der Verfahrensleitung am 17. Oktober 2016 gutgeheissen. Zur Begründung führte sie aus, die Landesabwesenheit des Beschuldigten stelle grundsätzlich einen wichtigen Grund dar, um den Beschuldigten von der persönlichen Teilnahme zu dispensieren und die für die Hauptverhandlung vorgesehene Befragung der Privatberufungsklägerin A.____ könne auch ohne Anwesenheit des Beschuldigten gültig vorgenommen werden. Der Beschuldigte habe in Kenntnis über diese angesetzte Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung mit seinem Dispensationsgesuch auf die persönliche Teilnahme an dieser Befragung verzichtet.

Angesichts dieses Verzichts auf eine direkte Konfrontation mit der Privatberufungsklägerin A.____ ist unbestritten und auch von der Verteidigung im Rahmen der obergerichtlichen Hauptverhandlung ausdrücklich eingeräumt worden, dass deren Aussagen im vorliegenden Strafverfahren verwertbar sind. Sie werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

E. 1.6

Bisherige Aussagen von A.____

E. 1.6.1

Am 6. Mai 2005 wurde A.____ durch die Stadtpolizei Zürich als Angeschuldigte einvernommen (5.1.1./258 ff.). Sie stand aufgrund einer Anzeige der J.____ im Verdacht,

einen geleasteten Porsche veruntreut zu haben. Sie führte aus, ihr Ex-Freund B. ___ habe sie gebeten, den Leasing-Vertrag für den Porsche abzuschliessen. Er habe ihr gesagt, er brauche ein repräsentatives Fahrzeug für seine berufliche Tätigkeit. Er habe zugesichert, die Leasingraten zu bezahlen, sie werde nichts damit zu tun haben. Da er bei der J. ___ schon bekannt gewesen sei und Probleme gehabt habe, habe er sie gefragt. Sie habe den Leasingvertrag vom 11. Juni 2004 unterzeichnet. Das Wagenübernahmeprotokoll vom gleichen Tag habe aber B. ___ unterschrieben. B. ___ sei damals ihr Freund gewesen, sie sei von ihm fasziniert gewesen, sie habe ihn geliebt und ihm vertraut, sie habe ihm auch Geld gegeben, er habe ihr einen Gewinn versprochen. Er habe sie auch überredet, für ihn einen Kredit in der Höhe von CHF 25'000.00 aufzunehmen. Er habe gut reden und sie um den Finger wickeln können. Sie habe erst mit der Zahlungserinnerung der J. ___ am 16. August 2004 erfahren, dass B. ___ die Rechnungen nicht bezahlt hatte. Sie habe vom Verkauf des Porsches keine Ahnung gehabt.

Auf Vorlage (F 36) des Antragsformulars der J. ___ betreffend die Personalien des Leasingnehmers (AKS FN 16): Die dortige Unterschrift sei nicht von ihr, sie sei gefälscht. Sie habe dieses Formular nach ihrer Erinnerung nie gesehen. ■ In Beantwortung von F 35 gab A. ___ ihr damaliges Einkommen mit brutto CHF 4'800.00 an, während in diesem Formular der Monatslohn mit CHF 6'800.00 ausgefüllt worden war.

E. 1.6.2

Im Rahmen der zweiten polizeilichen Befragung von A. ___ am 25. Mai 2005 war der hier zu beurteilende Sachverhalt kein Thema (5.1.1./158 ff.).

Mit Beschluss der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 24. Juli 2006 wurde das Strafverfahren gegen A. ___ wegen Veruntreuung zum Nachteil der J. ___ eingestellt (5.1.1./202).

E. 1.6.3

Am 14. März 2012 fand die Befragung von A. ___ durch die Solothurner Staatsanwaltschaft statt (5.1.1./1319 ff.). Weder der Beschuldigte noch seine Verteidigerin waren anwesend. Sie sei damals in B. ___ verliebt gewesen. Er habe extrem gut jemanden einnehmen können. Sie habe ihm vertraut, sie sei sicher auch naiv gewesen. Er habe ihr eine Zukunft in Aussicht gestellt, er habe glaublich auch von Kindern gesprochen. Es sei ein Teufelskreis gewesen. Sie habe mit B. ___ nicht Schlussmachen können. Sie habe ihm so viel Geld gegeben, sie habe dieses zurück gewollt. Sie habe für ihn den Porsche geleast, weil er ihr gesagt habe, er brauche ein repräsentatives Fahrzeug. Er habe ihr versprochen, die Leasingraten zu bezahlen. Die Kautions von CHF 3'000.00 habe wohl er bezahlt; sie habe damals schon kein Geld mehr gehabt. Diesen hellblauen Porsche habe sie gar nie gesehen.

E. 1.7

Aussagen von A. ___ vor Obergericht

Vor Obergericht führte A. ___ als Auskunftsperson im Wesentlichen aus, das Leasingauto (hellblauer Porsche Carrera) weder jemals gesehen noch genutzt zu haben. Ausser dem Beschuldigten habe niemand Interesse an diesem Auto gehabt. B. ___ habe ihr gesagt, er benötigte diesen Porsche für repräsentative Zwecke, um seinen Kunden Eindruck zu machen. Er könne, so seine Aussage ihr gegenüber, nicht mit einem Fiat vorfahren. Sie habe den Leasingvertrag unterzeichnet, sei aber stets davon ausgegangen, dass ein Vertragsabschluss aufgrund ihrer damaligen finanziellen Situation ■ sie sei verschuldet

gewesen ■ nicht zustande kommen werde. Sie habe angenommen, dass ihre Kreditwürdigkeit von Gesetzes wegen noch überprüft werde und sie auch einen Lohnauszug einreichen müsse. Diese Annahme habe sich aber als falsch erwiesen und sie sei sehr erstaunt gewesen, dass dem Beschuldigten der Porsche übergeben worden sei. Auf Vorlage des Formulars «Personalien Leasingnehmer» (5.1.1./196) führte die Privatberufungsklägerin aus, es handle sich ganz klar nicht um ihre eigene Unterschrift. Aufgrund des Schriftbildes vermute sie, dass der Beschuldigte diese Unterschrift geleistet habe. Sie kenne seine Handschrift von verschiedenen Dokumenten. Sie hätten vereinbart, dass er die monatlichen Leasingraten jeweils begleichen werde und sie habe erst bei der Polizei erfahren, dass der Beschuldigte den Porsche verkauft habe.

E. 1.8

Abschliessende Beweiswürdigung

Die Aussagen der Auskunftsperson A.____ werden durch die vorliegenden Urkunden vollumfänglich gestützt. Sie stand im Juni 2004 in einer Liebesbeziehung zum Beschuldigten, gab ihm Geld und nahm für ihn einen Kredit auf. Nachdem der Beschuldigte ihr zugesichert hatte, das Leasingauto für repräsentative berufliche Zwecke zu gebrauchen und die Leasingraten zu übernehmen, unterzeichnete sie schliesslich auf seine Veranlassung hin den Leasingvertrag mit der Leasinggeberin H.____, v.d. J.____, für den hellblauen Porsche Carrera. A.____ bekam dieses Auto nie zu Gesicht, sie fuhr es weder selber noch fuhr sie jemals als Beifahrerin mit. Auch eine entsprechende Nutzungsabsicht fehlte ihr gänzlich. Sie wurde vom Beschuldigten lediglich pro forma als Leasingnehmerin vorgeschoben, da dieser aufgrund seiner Vorgeschichte keine Aussicht hatte, mit der J.____ selbst einen Vertrag abzuschliessen zu können. Am gleichen Tag, an dem A.____ den Leasingvertrag unterzeichnet hatte (11.6.2004), übernahm der Beschuldigte den Porsche von der Firma K.____ AG und erhielt die Fahrzeugpapiere mit der Auflage ausgehändigt, bei der Anmeldung bei der MFK den Code für Leasingfahrzeuge eintragen zu lassen, was er aber unterliess. Das vom Beschuldigten mit «i. V. B.____» unterzeichnete Wagenübergabeprotokoll (5.1.1./192) erwähnt die Überlassung des Leasingobjektes lediglich zum Gebrauch und enthält die Bestätigung, «in Kenntnis genommen zu haben, dass das Leasingobjekt im ausschliesslichen Eigentum der Leasinggeberin H.____, [] steht». Somit wusste der Beschuldigte, nie Eigentum am Leasingobjekt begründet zu haben. Bereits eine Woche nach der Übergabe des Wagens nahm der Beschuldigte mit der Autohandelsfirma I.____ in [] Kontakt auf, in der Absicht, den Porsche zu verkaufen. Es kam auch tatsächlich zum Vertragsabschluss und der Beschuldigte verkaufte den Porsche für CHF 40■000.00 im Wissen darum, dass er nicht der Eigentümer des Fahrzeuges und zu diesem Verkaufsgeschäft nicht berechtigt war. Dieses Geld verbrauchte der Beschuldigte für sich allein, an die Leasingfirma floss kein Franken. Ausgehend vom vertraglich vereinbarten Fahrzeugwert (Objektwert) von CHF 56■645.00 (5.1.1. AS 1902) und den geleisteten Zahlungen von insgesamt CHF 7■267.55 (AKS FN 15: Kaution und Sonderzahlung von CHF 6■000.00 und eine Leasingrate von CHF 1■267.55) entstand bei der Leasing-Firma H.____ ein Schaden von CHF 49■377.45. Dass die Leasingnehmerin A.____ später noch Zahlungen an die Leasinggeberin leistete, ist nicht von Bedeutung.

E. 1.9

Rechtliche Würdigung

E. 1.9.1

Eine Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB begeht, wer eine fremde bewegliche Sache oder einen Vermögenswert, die ihm anvertraut worden sind, pflichtwidrig in eigenem Nutzen verwendet.

«Anvertraut» ist nach der Definition des Bundesgerichts (vgl. BGE 133 IV 27), «was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines anderen zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

E. 1.9.2

Aufgrund des abgeschlossenen und dem Beschuldigten bekannten Leasingvertrages verblieb der Porsche Carrera im ausschliesslichen Eigentum der Leasinggeberin H.____. Es handelte sich bei diesem Fahrzeug für den Beschuldigten um eine fremde bewegliche Sache. Der Porsche wurde ihm mit den Schlüsseln und den Fahrzeugpapieren für die Leasingnehmerin A.____ mit der (vertraglich vereinbarten) Verpflichtung übergeben, diesen nach Ablauf der Vertragsdauer von 48 Monaten wieder an die Eigentümerin, die Leasinggeberin, zurückzugeben. Die Übergabe des Leasingfahrzeuges erfolgte mit dem ausdrücklichen Einverständnis von A.____. Diese trat aber nicht nur bei der Übergabe des Leasingwagens nicht in Erscheinung, sondern sie war auch in den darauf folgenden Tagen nie Nutzerin bzw. Besitzerin des Leasingobjektes. Sie begründete demnach zu keinem Zeitpunkt Verfügungsmacht über das Leasingobjekt. Faktischer Leasingnehmer war der Beschuldigte, demgegenüber hatte A.____ die Stellung der Leasingnehmerin lediglich pro forma inne. Der Beschuldigte hat das Wagenübergabeprotokoll mit dem vorgedruckten Namen der Leasingnehmerin mit «i.V. B.____» unterschrieben. Die Aushändigung des Fahrzeuges erfolgte durch die Lieferantin K.____ AG (stellvertretend) für die Leasing- und Treugeberin (H.____), welche davon ausging, er übernehme das Fahrzeug für die Leasingnehmerin. Dem Beschuldigten wurde im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Porsche faktisch «anvertraut»: Er wurde dem Beschuldigten am 11. Juni 2004 durch die Lieferantin übergeben, womit er seinen Gewahrsam (Herrschaftsmacht mit Herrschaftswille) am Fahrzeug begründete. Dass dem Beschuldigten die Verfügungsmacht über das Fahrzeug nicht direkt von der Eigentümerin selbst, sondern durch sog. mittelbares Anvertrauen von einer Lieferantin übertragen wurde, ist unmassgeblich (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, nachfolgend zitiert: «BSK StGB II», Art. 138 StGB N 77). Es stand danach in seiner alleinigen Verfügungsmacht. Zugleich gab die Treugeberin (H.____) den Gewahrsam vollständig auf. Dabei war es dem Beschuldigten aufgrund des von ihm unterschriebenen Wagenübernahmeprotokolls völlig klar, dass das Fahrzeug «im ausschliesslichen Eigentum der Leasinggeberin H.____, [...]» blieb (Originaltext direkt über der Unterschrift des Beschuldigten) und lediglich dessen Gebrauch für eine zeitlich begrenzte Dauer vereinbart war. Er war sich also sowohl der wirtschaftlichen Fremdheit als auch der Rückgabepflicht bewusst.

Zu keinem anderen Ergebnis führen die von der Verteidigung geltend gemachten Vorbringen vor Obergericht zum Tatbestandselement der anvertrauten Sache. Sie machte geltend, der Leasingvertrag sei ausschliesslich zwischen der H.____ als Leasinggeberin und A.____ als Leasingnehmerin geschlossen worden. Die Treuepflicht zwischen Treugeber und Treunehmer ergebe sich klar aus dem Leasingvertrag. Der Beschuldigte sei aber nicht Vertragspartei dieses Leasinggeschäftes. Ihm sei das Leasingobjekt deshalb auch nie anvertraut worden. Diese Argumentation ist deshalb zu verwerfen, weil sie auf einer rein

formell-rechtlichen Betrachtungsweise fusst, jedoch die für die Frage des Anvertrauens massgebliche faktische Verfügungsmacht über die fremde Sache unberücksichtigt lässt. Entgegen der Auffassung der Verteidigung setzt die Treuepflicht kein Vertragsverhältnis zwischen dem Treugeber und Treunehmer voraus. Die Treuepflicht des Beschuldigten gründet vorliegend darauf, dass er das Fahrzeug bei der Lieferantin in Empfang genommen und unterschriftlich bestätigt hat, dass das Leasingobjekt im ausschliesslichen Eigentum der Leasinggeberin verbleibt und es sich nur um eine Überlassung zum Gebrauch handelt.

Mit dem Verkauf des Porsche an die Firma I.____ hat der Beschuldigte wie ein Eigentümer darüber verfügt und sich das Fahrzeug angeeignet (Urteil des Bundesgerichts 6B_586/2010 E. 4.3.3). Er hat sich dabei gegenüber der Käuferin (I.____) als Verkäufer ausgegeben, der das Fahrzeug in seinem unbelasteten Eigentum habe (AKS FN 14). Es sind damit die objektiven Tatbestandsmerkmale der Veruntreuung einer fremden Sache im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt. Eine mögliche Schädigung der Treugeberin ist nicht zu prüfen (aber offensichtlich), sondern in der Aneignung selbst enthalten (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo in: BSK StGB II, Art. 138 StGB N 109).

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich, indem er um die Fremdheit des Autos und die fehlende Berechtigung zum Verkauf wusste. Es ist angesichts des zeitlichen Ablaufs, seine damalige Freundin zum Abschluss eines Leasingvertrages für die Dauer von 48 Monaten zu überreden, mit der Behauptung, für seine geschäftliche Tätigkeit ein solch repräsentatives Fahrzeug zu benötigen ■ und dieses dann nach schon 7 Tagen unberechtigterweise zu verkaufen ■ offensichtlich, dass diese Veruntreuung sein Handlungsziel war. Der Beschuldigte handelte auch in der Absicht der unrechtmässigen Bereicherung, den Verkaufserlös von CHF 40■000.00 verwendete er für sich selber. Er wies zu keinem Zeitpunkt eine Ersatzbereitschaft auf, er bezahlte weder seiner Freundin als Leasingnehmerin noch der Leasinggeberin je einen Franken, er war dazu weder willens noch finanziell in der Lage. Damit sind auch die subjektiven Tatbestandselemente erfüllt.

Der Beschuldigte ist deshalb der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, begangen am 18. Juni 2004, schuldig zu sprechen.

2. Vorhalt der Urkundenfälschung

E. 2

Am 11. Juni 2014 überwies die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn die Anklageschrift gegen B.____ wegen mehrfachen Betrugs, Veruntreuung und Urkundenfälschung an das Richteramt Bucheggberg-Wasseramt in Präsidialkompetenz.

E. 2.1

Die Höhe des Honorars für die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Stephanie Selig, ist für das erstinstanzliche Verfahren bereits rechtskräftig auf CHF 34■061.25 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden.

Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 8■515.30 (= ¼ von CHF 34■061.25), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Für das Berufungsverfahren (exkl. Teilnahme an Hauptverhandlung) macht die amtliche Verteidigerin CHF 8■703.00 geltend. Dieser Betrag setzt sich aus einem zeitlichen

Aufwand im Betrag von CHF 7■416.35 (= 45.13 Stunden zu einem Stundenansatz von je CHF 180.00 bzw. vereinzelte Positionen zu einem tieferen Mitarbeiteransatz) sowie Auslagen von CHF 417.00 zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer zusammen. Diese Honorarnote erweist sich als angemessen. Rechnet man die Hauptverhandlung (3,75 Stunden zu je CHF 180.00) hinzu, so resultiert ein Betrag von total CHF 9■432.00 (Aufwand: CHF 8■316.35, Auslagen: CHF 417.00, 8 % MWST: 698.65), der zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen ist.

Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 4■716.00 (=1/2 von CHF 9■432.00), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben (Art. 135 Abs. 4 und 5 StPO).

Ein Nachzahlungsanspruch im Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO wird von der Verteidigerin weder für das erstinstanzliche Verfahren noch für das Berufungsverfahren geltend gemacht.

E. 2.2

Die Privatberufungsklägerin A.____, vertreten durch Rechtsanwalt Eugen Fritschi, lässt für die anwaltlichen Aufwendungen in den letzten zwei Jahren (= Dauer des Berufungsverfahrens) eine Parteientschädigung von pauschal CHF 4■000.00 zu Lasten des Staates, eventualiter zu Lasten des Beschuldigten, beantragen. Dieser Betrag erweist sich ebenfalls als angemessen. Anspruchsgrundlage bildet Art. 433 Abs. 1 StPO. Gemäss dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung besteht der Anspruch gegenüber der beschuldigten Person, nicht hingegen gegenüber dem Staat. Demzufolge hat der Beschuldigte in Anwendung von Art. 433 Abs. 1 StPO der Privatklägerin A.____, vertreten durch Rechtsanwalt Eugen Fritschi, für ihre notwendigen Aufwendungen im Berufungsverfahren eine Entschädigung von pauschal CHF 4■000.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

Demnach wird in Anwendung von Art. 141 Abs. 5, Art. 147 Abs. 1 und Abs. 4 StPO beschlossen:

Die Protokolle der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen von D.____ vom 24. Februar 2012 und 26. November 2013 werden zufolge Unverwertbarkeit aus den Strafakten entfernt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss gehalten und danach vernichtet.

und in Anwendung von Art. 19 Abs. 2, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 138 Ziff. 1, Art. 251 Ziff. 1 StGB; Art. 135 Abs. 4 lit. a und Abs. 5, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 sowie Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten B.____ wegen Betrugs zum Nachteil von E.____ (AKS Ziff. 1.2.) mit Urteil des Amtsgerichtspräsidenten von Bucheggberg-Wasseramt vom 20./21. November 2014 (nachfolgend erstinstanzliches Urteil) rechtskräftig eingestellt worden ist.
2. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils vom Vorwurf des Betruges zum Nachteil von F.____ (AKS Ziff. 1.3.) freigesprochen worden ist.
3. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf des mehrfachen Betruges zum Nachteil von D.____ (AKS Ziff. 1.1.) freigesprochen.

4. Der Beschuldigte hat sich der Veruntreuung, begangen am 18. Juni 2004 (AKS Ziff. 2), und der Urkundenfälschung, begangen am 28. Mai 2004 (AKS Ziff. 3), schuldig gemacht.

5. Der Beschuldigte wird ■ als Zusatzstrafe zum Urteil des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 26. Juni 2013 ■ zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt.

6. Es wird festgestellt, dass die Zivilforderungen von D.____, E.____, F.____ und A.____ gemäss rechtskräftiger Ziffer 2 des erstinstanzlichen Urteils auf den Zivilweg verwiesen worden sind.

7. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 3 des erstinstanzlichen Urteils die Honorarnote der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Stephanie Selig, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 34■061.25 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden ist.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 8■515.30 (= ¼ von CHF 34■061.25), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

8. An die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4■000.00, total CHF 4■930.00, hat der Beschuldigte CHF 1■232.50 (= ¼ von CHF 4■930.00) zu bezahlen. CHF 3■697.50 (= ¾ von CHF 4■930.00) gehen zu Lasten des Staates.

9. Die Honorarnote der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Stephanie Selig, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 9■432.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 4■716.00 (= 1/2 von CHF 9■432.00), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

10. Der Beschuldigte hat der Privatklägerin A.____, vertreten durch Rechtsanwalt Eugen Fritschi, für ihre notwendigen Aufwendungen im Berufungsverfahren eine Entschädigung von pauschal CHF 4■000.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

11. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 6■000.00, total CHF 6■300.00, haben der Beschuldigte und der Staat Solothurn je zur Hälfte (= je CHF 3■150.00) zu tragen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim

BundesstrafgerichtBeschwerdeeingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kamber

Lupi De Bruycker

E. 2.3

Für die Urkundenfälschung gelten grundsätzlich dieselben Verschuldenskriterien, wie bei der Veruntreuung. Es rechtfertigt sich aber angesichts des engen Zusammenhangs der Urkundenfälschung mit der Veruntreuung, hier im Rahmen der Asperation die Strafe lediglich um einen Monat zu erhöhen (= Freiheitsstrafe von 9 Monaten). Es wurde mit der Urkundenfälschung auf jeden Fall auch eine Freiheitsstrafe verwirkt und das Strafmass fällt nur zufolge der Asperation derart tief aus. Es ist also durchaus von gleichartigen Strafen auszugehen, welche die Bildung einer hypothetischen Gesamtstrafe für die zeitlich vor dem Urteil des Amtsgerichts Bucheggberg-Wasseramt vom 26. Juni 2013 begangenen Straftaten erlauben (Jürg-Beat Ackermann in: BSK StGB I, Art. 49 StGB N 169; zur Gesamtstrafenbildung vgl. zudem nachfolgende Ziff. IV.2.6).

E. 2.4

Zu würdigen sind des Weiteren die Täterkomponenten: Die Lebensgeschichte des Beschuldigten ist im rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Bucheggberg-Wasseramt vom 26. Juni 2013 auf den Seiten 57 f. (5.1.1./1511 ff.) aufgeführt. Diese beruht allerdings auf seinen eigenen Schilderungen und ist unterschiedlich ausgefallen, je nachdem, wann und wo er darüber berichtete. Er ist offenbar in Senegal geboren, hat dort die ersten Jahre gelebt, ist dann mit seinen Adoptiveltern nach Frankreich und schliesslich ab 1999 in die Schweiz gekommen. Die im genannten Urteil aufgelisteten Vorstrafen sind zwischenzeitlich aus dem Strafregister gelöscht worden und unbeachtlich. Es bleibt noch das zitierte Urteil selber, mit dem er wegen mehrfacher Anstiftung zu ungetreuer Geschäftsbesorgung und schwerem Fall von Geldwäscherei zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden war. Das Gericht bewertete strafferhöhend das Verhaltensmuster des Beschuldigten gegenüber Frauen, die er als «reine Mittel zum Zweck» finanziell ausnützte. Wo immer er in Erscheinung trete, hinterlasse er gebrochene Herzen und Schulden (5.1.1./1569).

Aktenkundig ist auch das Strafurteil des Kantons Basel-Stadt vom 16. Oktober 2013, mit welchem der Beschuldigte wegen mehrfacher Veruntreuung und mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten verurteilt wurde (5.1.1./1472 ff.). Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts Solothurn ist dieses Urteil angefochten worden und das Appellationsgericht Basel-Stadt hat am 18. November 2014 den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen und die Strafe ist verbüsst. Es wurde eine Zusatzstrafe zum Urteil des Richteramtes Bucheggberg-Wasseramt vom 26. Juni 2013 ausgesprochen; zu dieser Zusatzstrafe ist keine Zusatzstrafe mehr auszufallen (Stefan Trechsel/Heidi Affolter-Eijsten: in PK StGB, Art. 49 StGB N15).

Während die Täterkomponenten mit der beim Beschuldigten festgestellten Art, immer wieder andere Menschen auszunützen und ihnen zu schaden, zu einem deutlich höheren Verschulden führen müssten, ist dies aufgrund des psychiatrischen Gutachtens und der vom Gutachter attestierten leicht verminderten Schuldfähigkeit wieder stark zu relativieren.

Dieses Verhalten ist auf die bei ihm diagnostizierte Persönlichkeitsstörung zurückzuführen. Die Täterkomponenten wirken sich vor diesem Hintergrund nicht strafferhöhend, sondern neutral aus.

E. 2.5

Zu berücksichtigen ist zudem der lange Zeitablauf seit der Tatbegehung im Jahre 2004, der das Strafbedürfnis herabsetzt. Diesem Umstand ist mit einer Strafreduktion von 2 Monaten Rechnung zu tragen (Freiheitsstrafe von 7 Monaten).

E. 2.6

Es ist nunmehr eine hypothetische Gesamtstrafe aufgrund der retrospektiven Konkurrenz mit dem Urteil des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 26. Juni 2013 zu bilden. Es ist zu prüfen, welches Strafmass ausgefällt worden wäre, wenn an diesem 26. Juni 2013 alle Delikte miteinander beurteilt worden wären. Für die Strafzumessung im Rahmen dieses Urteils kann auf die nachvollziehbaren Ausführungen im Urteil verwiesen werden (5.1.1./1564 ff.). Der Beschuldigte hat seine damalige Freundin E.____ zur Zweckentfremdung von Geldern bei ihrem Arbeitgeber angestiftet und diese anschliessend gewaschen. Es ist im rechtskräftigen Urteil von einer Vermögensverminderung von rund 1.2 Mio Franken und von einer sehr schweren Verletzung des Rechtsgutes die Rede. Das Gericht schloss auf eine sehr grosse Verwerflichkeit des Handelns: «Ein verantwortungsloseres und perfideres Vorgehen im Rahmen eines Vermögensdeliktes ist kaum denkbar» (5.1.1./1566). Das Strafmass wurde unter Berücksichtigung der verminderten Schuldfähigkeit und der Täterkomponente auf 3 Jahre und 6 Monate festgelegt. Im Verhältnis zu diesen Straftaten erscheinen die früheren, hier zu beurteilenden Straftaten doch verschuldensmässig deutlich geringer, allerdings durchaus insofern gleichartig, als einmal mehr die Liebe und das Vertrauen einer Frau skrupellos ausgenützt worden war. Es ist davon auszugehen, dass gesamthaft eine Strafe von 3 Jahren und 10 Monaten angemessen gewesen wäre, weshalb eine Zusatzstrafe von 4 Monaten Freiheitsstrafe auszufallen ist.

Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ist nicht möglich, da die Gesamtstrafe das gesetzlich vorgesehene Höchstmass überschreitet (Stefan Trechsel/Heidi Affolter-Eijsten in: PK StGB, Art. 49 StGB N 22).

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3

Am 20./21. November 2014 erging das folgende Urteil des Amtsgerichtspräsidenten von Bucheggberg-Wasseramt:

« 1. B.____ wird von den Vorhalten der Veruntreuung, angeblich begangen am 18. Juni 2004, des mehrfachen Betrugs, angeblich begangen in der Zeit vom 11. April 2002 bis zum 17. Februar 2005, und der Urkundenfälschung, angeblich begangen am 28. Mai 2004, freigesprochen.

2. Die Zivilforderungen von D.____, E.____, F.____ und A.____ werden auf den Zivilweg verwiesen.

3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von B.____, Rechtsanwältin Stephanie Selig, wird auf CHF 34'061.25 (zu CHF 180.00 pro Stunde, inkl. Auslagen von CHF 2'380.00 sowie MWST zu 8 % von CHF 2'523.05) festgesetzt und ist zufolge amtlicher

Verteidigung vom Staat zu zahlen (auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn).

4. Die Kosten des Verfahrens, mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 4'930.00, gehen zu Lasten des Staates.

Wird von keiner Partei ein Rechtsmittel ergriffen oder eine schriftliche Begründung des Urteils verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 1'000.00.»

Der Gerichtspräsident hatte wegen der Verletzung der Teilnahmerechte des Beschuldigten die Protokolle aus den Befragungen der Geschädigten und Privatklägerinnen A.____ und D.____ gestützt auf Art. 141 Abs. 5 StPO aus den Akten gewiesen (US 12). Er stellte fest, eine Befragung der Geschädigten vor dem Gericht sei nicht (mehr) möglich, da D.____ zu einer solchen Befragung nicht bereit sei und A.____ mit einem ärztlichen Attest belegt habe, dass eine Teilnahme an der Verhandlung für ihre Psyche schädlich wäre (US 11).

E. 3.1

Gemäss Ziff. 1.1. der Anklageschrift soll sich der Beschuldigte des mehrfachen Betruges schuldig gemacht haben. Der Vorhalt lautet wie folgt:

«B.____ hat sich des mehrfachen Betrugs zum Nachteil von D.____ schuldig gemacht, begangen zwischen dem 11.04.2002 und dem 17.02.2005 in Basel, MuttENZ, anderen Orten in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Zürich, London und anderswo. Der Beschuldigte bestimmte D.____ mehrfach mittels arglistiger Täuschung dazu, ihm verschieden hohe Bargeldbeträge für unterschiedliche Zwecke zu übergeben sowie Money-Transmitter-Geldüberweisungen via Western Union zu seinen Gunsten zu tätigen. Insgesamt liess D.____ B.____ Gelder in der Höhe von CHF 67'373.28 zukommen und schädigte sich dadurch selbst um diesen Betrag.

D.____ tätigte ab ihren beiden Konto bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank mit den Nummern [...] und [...] sowie ab ihrem Konto bei der PostFinance Nr. [...] Barbezüge und übergab diese Gelder von insgesamt CHF 32'770.00 ebenfalls in bar an B.____. Im Einzelnen handelte es sich dabei um folgende Barbezüge:

a) Ab Konto Nr. [...]

Datum	Betrag in CHF
11.04.02	1'400.00
01.07.02	2'500.00
01.10.02	700.00
02.12.02	6'000.00
31.12.02	2'600.00
11.01.03	500.00
13.01.03	500.00
28.01.03	1'000.00
31.01.03	1'800.00
28.02.03	2'800.00
Total	19'800.00

b) Ab Konto Nr. [...]

Datum:	Betrag in CHF:
09.12.02	1■200.00

c) Ab Konto Nr. [...]

Datum:	Betrag in CHF:
27.03.03	3■000.00
01.04.03	1■000.00
02.05.03	1■000.00
12.05.03	550.00
02.06.03	1■000.00
15.06.03	1■000.00
21.06.03	300.00
05.08.03	500.00
02.09.03	300.00
19.09.03	300.00
26.10.03	460.00
10.11.03	800.00
23.12.03	1■000.00
24.12.03	600.00
28.12.03	300.00
24.01.04	400.00
05.02.04	400.00
24.02.04	900.00
13.03.04	460.00
11.05.04	500.00
Total	11■770.00

Weiter nahm D.____ am 29.11.2002 bei der GE Capital Bank einen Kredit von CHF 20■000.00 auf und übergab dieses Geld in der Folge an B.____.

Weitere CHF 14■603.28 liess D.____ dem Beschuldigten mittels Money-Transmitter-Geldüberweisungen via Western Union zukommen. Zwei dieser Überweisungen liess sie L.____, einem Bekannten des Beschuldigten, zukommen, welcher die Gelder in der Folge B.____ weiterreichte. Im Einzelnen tätigte sie folgende Transaktionen:

Datum:	Betrag in CHF:	Bemerkung
19.02.2004	200.00	

20.02.2004	2■000.00	
11.03.2004	100.00	
19.03.2004	1■200.00	
14.05.2004	2■408.28	
05.06.2004	2■885.00	an L.____
08.09.2004	2■000.00	an L.____
14.09.2004	200.00	
17.09.2004	500.00	
27.09.2004	590.00	
29.11.2004	250.00	
06.12.2004	800.00	
10.12.2004	150.00	
14.12.2004	400.00	
28.12.2004	170.00	
31.12.2004	400.00	
17.02.2005	350.00	
Total	14■603.28	

B.____ täuschte dabei D.____ jeweils arglistig über seine Bereitschaft, ihr die übergebenen Bargeldbeträge und Money-Transmitter-Überweisungen wieder zurückzuzahlen. Tatsächlich hatte er von Anfang an nie die Absicht, ihr jemals Rückzahlungen zu leisten. Er spiegelte ihr somit seinen Leistungswillen vor. Da D.____ im Tatzeitraum in B.____ verliebt war und davon ausging, dessen Freundin zu sein, stand sie in einem emotionalen Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten, welches dieser bewusst zu seinen Gunsten ausnutzte. Zudem spiegelte B.____ D.____ vor, dass auch er in sie verliebt sei. D.____ war nur deshalb bereit, dem Beschuldigten Gelder in der Höhe von CHF 67■373.28 zukommen zu lassen, weil sie davon ausging, dass sie dieses Geld wieder zurückerhalten werde und weil sie glaubte, mit diesem Geld ihren Freund, mit dem sie eine gemeinsame Zukunft plante, zu unterstützen.

B.____ handelte dabei in der Absicht, sich selber unrechtmässig zu bereichern, indem er die Gelder für seinen luxuriösen Lebenswandel oder seine Karriereförderung im Bereich Showbusiness (z.B. Organisieren von Aftershowpartys) verbrauchte.»

E. 3.2

Verwertbarkeit der Einvernahmeprotokolle von D.____

E. 3.2.1

Mit Berufungserklärung vom 17. Dezember 2014 beantragte die Staatsanwaltschaft neben der Befragung von A.____ auch diejenige von D.____ als Auskunftsperson unter vollständiger Gewährung der Teilnahmerechte des Beschuldigten.

Mit Verfügung vom 7. April 2015 wurde dieser Antrag der Berufungsklägerin vom Instruktionsrichter gutgeheissen und D.____ Frist eingeräumt, sich zu ihrer Befragung in Anwesenheit des Beschuldigten zu äussern.

Am 24. April 2015 erklärte D.____ ihren vorbehaltlosen und vollumfänglichen Rückzug der Privatklage und teilte dem Gericht unter Beilage eines Arztzeugnisses mit, weiteren Teilnahmen an Verhandlungen und Einvernahmen psychisch nicht mehr gewachsen zu sein.

Die Staatsanwaltschaft hielt mit Eingabe vom 28. Mai 2015 an der Befragung von D.____ fest, allenfalls unter Vermeidung einer direkten Begegnung.

Mit Verfügung vom 11. Juni 2015 wurde an der Befragung von Frau D.____ vorerst festgehalten und ihre Befragung als Zeugin vorgesehen. Es wurde in Aussicht gestellt, es werde an der Verhandlung mittels Videoubertragung eine direkte Begegnung mit dem Beschuldigten vermieden.

Mit Eingabe vom 16. Juli 2015 beantragte D.____, nunmehr anwaltlich vertreten, wiederum ihre Dispensation von der Verhandlung. Zur Begründung liess sie ein bis heute nicht verarbeitetes Trauma und eine psychische Erkrankung anführen. Sie legte dazu einen ärztlichen Bericht vom 2. Juli 2015 bei. Ihr Verfahrens Antrag, es sei dem Beschuldigten und der Privatklägerin das Akteneinsichtsrecht bezüglich dem ärztlichen Bericht und des Dispensationsantrages nicht zu gewähren, wurde mit der Verfügung der Verfahrensleitung der Strafkammer vom 23. Juli 2015 abgewiesen.

Mit Verfügung vom 10. August 2015 wurde D.____ von der Berufungsverhandlung dispensiert. Es wurde zur Begründung folgendes ausgeführt:

« 1. ()

Gemäss Anklageschrift (Schlussbericht) der Staatsanwaltschaft waren die beiden geschädigten Frauen Freundinnen des Beschuldigten und dieser soll jeweils das Liebesverhältnis ausgenützt, ihr Vertrauen missbraucht und sie finanziell ausgebeutet haben. Beide Frauen haben mit Arztberichten eine seelische Traumatisierung und eine psychische Beeinträchtigung als Folge der vorgehaltenen Straftaten aufgezeigt. Es ist glaubhaft und nachvollziehbar, dass die beiden Personen noch heute darunter leiden und erheblich belastet sind. Es gehört schon zum grundsätzlichen Anspruch eines jeden Zeugen auf korrekte Behandlung, dass er vor einer gesundheitlichen Beeinträchtigung geschützt und mit ihm möglichst schonend umgegangen wird. Wenn mit einer Vermeidung der Begegnung mit dem Beschuldigten die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Geschädigten vermieden werden kann, ist diese durch das Gericht im Rahmen seiner Fürsorgepflicht anzuordnen, wenn auf der anderen Seite die Verteidigungsrechte trotzdem gewahrt werden können. Und dies ist der Fall: Der Beschuldigte wird die Aussagen der Geschädigten in einem anderen Raum mit Ton- und Bildübertragung von bester Qualität mitverfolgen und anschliessend auch Fragen stellen können. Der Beschuldigte macht denn auch nichts Konkretes geltend, was eine Beschränkung seiner Verteidigungsrechte ausmachen würde; er beruft sich vielmehr allgemein auf die absolute Natur eines direkten Konfrontationsanspruches und glaubt, Einschränkungen seien nur in Bezug auf Opfer im Sinne von Art. 116 StPO zulässig ■ was, wie vorgängig dargelegt, ohnehin zu verneinen ist.

Es ist darüber hinaus von den beiden Geschädigten glaubhaft gemacht, dass zwischen den vorgehaltenen Straftaten des Beschuldigten und ihren Beeinträchtigungen der psychischen

Integrität ein Kausalzusammenhang besteht. Eine solche Beeinträchtigung ist als Folge des vorgehaltenen Vertrauensmissbrauchs, der Ausnützung eines Liebesverhältnisses und der damit verbundenen seelischen Verletzungen ohne weiteres nachvollziehbar, weshalb auch auf ihre Opferstellung im Sinne von Art. 116 StPO geschlossen werden kann (siehe zum Ganzen BSK StPO I, Mazzucchelli/Postizzi, N 5 ff. zu Art. 116). Das Bundesgericht hat schon 2003 nicht ausgeschlossen, dass Personen, die von einem Betrug betroffen wurden, Opfer sein können (Pra 2003 Nr. 19). Für die Frage der Opferstellung ist nicht die Natur des Verbrechens, sondern es sind die unmittelbar erlittenen Verletzungen massgebend. Wenn Menschen als Folge von Delikten gegen Individualinteressen derart beeinträchtigt werden, ist in einem Strafverfahren alles zu ihrem Schutz zu unternehmen, was diese Beeinträchtigung verstärken könnte. Eine Interessensabwägung zwischen den Interessen der Opfer auf psychische Unversehrtheit einerseits und denjenigen des Beschuldigten auf eine direkte Konfrontation andererseits muss vor dem Hintergrund einer Ersatzmassnahme (audiovisuelle Übertragung in den Raum des Beschuldigten) klar zu Gunsten der Opfer überwiegen, weshalb es dabei bleibt, eine direkte Begegnung zu vermeiden.

2. Damit ist als nächster Schritt zu prüfen, ob es in Bezug auf Frau D.____ eine ausreichende Schutzmassnahme ist oder ob sie von der Teilnahme an der Verhandlung dispensiert werden muss. Wie im angefochtenen Urteil dargelegt, gibt es in Bezug auf den Vorhalt des Betrugs gemäss AKS Ziff. 1.1. im Umfang von rund CHF 67'000.00 keine ausreichenden Beweismittel. Die vorliegenden Aussagen der Geschädigten waren zwar in Anwesenheit der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten gemacht worden, was indessen nach der vom Bundesgericht (6B_98/2014, E. 3.5.) vertretenen Auffassung nicht ausreicht, weil der beschuldigten Person das Fragerecht ganz persönlich zu gewähren ist. Und der Beschuldigte besteht auf seinem Fragerecht, er hat die ihm vom Gericht zugestellte Verzichtserklärung nicht unterzeichnet. D.____ belastet den Beschuldigten in Bezug auf den Betrugsvorhalt gemäss AKS Ziff. 1.1. als einzige Zeugin, weshalb eine Befragung ohne die direkte Möglichkeit des Beschuldigten, Fragen zu stellen, zur Unverwertbarkeit der Aussagen führt. Der Beschuldigte müsste also in diesem Anklagepunkt, wenn eine Dispensation von D.____ erfolgen sollte, möglicherweise freigesprochen werden, obwohl aufgrund der bisherigen Aussagen von D.____ Verbrechen begangen worden sein könnten.

Es läuft damit auf eine Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse der Strafverfolgung einerseits und dem privaten Interesse an der psychischen Unversehrtheit der Geschädigten andererseits, hinaus. Es ist dabei die Schwere der vorgehaltenen Straftat ebenso zu gewichten wie das Ausmass der Beeinträchtigung, welche mit der Befragung für die Geschädigte verbunden wäre. Es handelt sich um einen mehrfachen Betrugsvorwurf, der über eine längere Zeit (beinahe 3 Jahre) stattgefunden haben soll, indem die Geschädigte dem Beschuldigten aufgrund dessen arglistigen Täuschung und in der Annahme, er sei ihr Freund, mit dem sie ihre Zukunft verbringen werde, mehrere Geldüberweisungen von insgesamt rund 67'000 Franken vorgenommen habe. Es handelt sich also um einen Verbrechensvorhalt mit einem in etwa mittleren Verschulden. Auf der anderen Seite schildert der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie R.____, der Behandlungsbeginn sei auf einen seelischen Zusammenbruch von D.____ zurückzuführen, der im Wesentlichen auf die Wiederbegegnung mit den erlittenen Traumatisierungen durch den Angeklagten zurückzuführen sei. Diese Krise habe zu Arbeitsunfähigkeit und einer Therapie mit medikamentöser Unterstützung geführt. Es sei trotz dieser Therapie bis heute keine Stabilität erreicht worden. Eine Wiederbegegnung (offenbar mit den Ereignissen gemeint)

sei zu vermeiden. Die üblichen Schutzmassnahmen (Vermeidung einer Direktbegegnung mit dem Beschuldigten) seien nicht ausreichend, da es um die Situation vor Gericht gehe. Die erneute Konfrontation (mit den Ereignissen) berge ein grosses Risiko für eine erneute erhebliche Gefährdung der Gesundheit von D. _____. Es sei ein erneuter Zusammenbruch zu befürchten. D. _____ liess durch ihren Anwalt mitteilen, sie befürchte trotz der vom Gericht aufgezeigten Schutzmassnahme für sich eine erhebliche Gesundheitsgefährdung, weshalb sie sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 3 StPO berufe. - Hierzu ist allerdings klarzustellen, dass einerseits die Erscheinungspflicht eines vorgeladenen Zeugen unabhängig von einem allfälligen Zeugnisverweigerungsrecht besteht und dass andererseits der psychische Druck einer gerichtlichen Befragung keine Gefahr für Leib und Leben oder einen anderen schweren Nachteil im Sinne von Art. 169 Abs. 3 StPO darstellt (Niklaus Schmid, Praxiskommentar zur StPO, 2. Auflage, N 12 zu Art. 169 i.V.m. N 2 und N 3 zu Art. 149); die drohende Gefahr oder der schwere Nachteil im Sinne dieser Bestimmung muss sich aus dem Inhalt der Zeugenaussage ergeben, nicht aus dem Umstand, dass die betreffende Person als Zeuge aussagen soll (Donatsch, Hansjakob, Lieber, Kommentar zur StPO, N 18 zu Art. 169).

Weitergehende oder andere Schutzmassnahmen als die Vermeidung der direkten Begegnung mit dem Beschuldigten sind nicht erkennbar. Immerhin könnte sich D. _____, falls sie das wünschen würde, zur Verhandlung sowohl von ihrem Rechtsbeistand als auch von einer weiteren Vertrauensperson begleiten lassen. Eine Begegnung mit den Ereignissen aus den Jahren 2002 ■ 2005 wäre aber unvermeidlich.

Es stehen sich damit zwei grundsätzlich gewichtige Interessen gegenüber, die es nun gegeneinander abzuwägen gilt.

3. Die vom Vorhalt des Betrugs gemäss Anklageschrift Ziff. 1.1. als einzige betroffene Person D. _____ hat sich als Privatklägerin zurückgezogen. Sie weiss aufgrund des erstinstanzlichen Urteils, dass ohne ihre Aussage mit einem Freispruch gerechnet werden muss. Sie hat mit ihrem Antrag um Dispensation also für sich ganz persönlich die Interessensabwägung so vorgenommen, dass sie lieber auf eine Bestrafung des Beschuldigten und die Geltendmachung einer Ersatzforderung verzichtet, als vor einem Gericht als Zeugin zu erscheinen.

Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ist begrenzt: Die vorgehaltenen Handlungen liegen alle bereits mehr als 10 Jahre zurück und es müsste im Falle einer Verurteilung eine Zusatzstrafe zum rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Bucheggberg-Wasseramt vom 26. Juni 2013 ausgefällt werden, was sich hinsichtlich Strafmass zu Gunsten des Beschuldigten auswirken würde.

Entscheidend ist aber die gesundheitliche Situation von D. _____. Es ist bereits aus den Protokollen der Befragung vom 26. November 2013 vor dem Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft ihre grosse seelische Belastung ersichtlich, indem sie mehrfach in Tränen ausgebrochen ist, was im Protokoll festgehalten wurde. Nach dieser Befragung hat sie sich in ärztliche Behandlung begeben und der sie behandelnde Facharzt für Psychiatrie berichtet dem Obergericht von einem seelischen Zusammenbruch und einer akuten depressiven Episode mit ausgeprägten körperlichen Symptomen, welchen D. _____ aufgrund der Wiederbegegnung mit den erlittenen Traumatisierungen erlitten hatte. Und der Facharzt sieht für den Fall einer erneuten Konfrontation mit diesen Ereignissen im Rahmen einer gerichtlichen Befragung eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit von D. _____. Eine

solche Befragung bezeichnet er als gefährlich, es wäre ein erneuter Zusammenbruch zu befürchten.

Es muss damit das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gegenüber dem gesundheitlichen Interesse von D. ___ zurücktreten. Ein Festhalten an der Erscheinungspflicht von D. ___ als Zeugin erweist sich zusammenfassend als unverhältnismässig; sie ist vom Erscheinen an der Verhandlung vom 15. September 2015 zu dispensieren.»

E. 3.2.2

Die Berufungsklägerin anerkannte diese Interessenabwägung ausdrücklich. D. ___ sei ■ so Staatsanwalt C. ___ vor Obergericht ■ zu Recht vom Erscheinen dispensiert worden. Nachdem der Beschuldigte von der Teilnahme an der obergerichtlichen Hauptverhandlung dispensiert worden war, sah die Staatsanwaltschaft auch davon ab, erneut die Befragung von D. ___ zu beantragen. Es liegt damit in Bezug auf den Vorhalt des mehrfachen Betruges gemäss AKS Ziff. 1.1 die gleiche Situation wie vor der Vorinstanz vor. Diese hat aufgrund der fehlenden Konfrontation mit dem Beschuldigten auf die Unverwertbarkeit der Aussagen von D. ___ vom 26. November 2013 und vom 24. Februar 2012 geschlossen und die Entfernung der entsprechenden Protokolle aus den Akten angeordnet. Diese Rechtsauffassung entspricht der schon mehrfach erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung: Eine belastende Zeugenaussage ist nur verwertbar, wenn der Beschuldigte den Belastungszeugen wenigstens einmal während des Verfahrens in direkter Konfrontation befragen konnte. Und dieser Konfrontationsanspruch als Voraussetzung für die Verwertbarkeit der Aussagen steht dem Beschuldigten persönlich zu: Mit «Partei» im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StPO, ist nicht der Parteivertreter (z.B. der amtliche Verteidiger), sondern die beschuldigte Person gemeint (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO; vgl. BGE 139 IV 199 E. 5.2). In Verletzung dieser Bestimmung erhobene Beweise dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 4 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_98/2014 vom 30.9.2014 E. 3.1 und 3.5).

Zu keinem anderen Ergebnis führen die Ausführungen von Staatsanwalt C. ___ für die Berufungsklägerin vor Obergericht. Dieser erachtet die Einvernahmen trotz fehlender Konfrontation als verwertbar und beruft sich insbesondere auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_510/2013 vom 3. März 2014 E. 1.3.2. Das Bundesgericht hält darin fest, die fehlende Befragung des Belastungszeugen verletze die Garantie nach Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK dann nicht, wenn der Zeuge berechtigterweise das Zeugnis verweigere, wenn er trotz angemessener Nachforschungen unauffindbar bleibe, dauernd oder für lange Zeit einvernahmeunfähig werde oder wenn er verstorben sei. Die Verwertbarkeit der Aussage erfordere zudem, dass der Beschuldigte zu den belastenden Aussagen habe hinreichend Stellung nehmen können, die Aussagen sorgfältig geprüft worden seien und ein Schuldspruch sich nicht allein darauf abstütze. Zudem dürfe der Umstand, dass der Angeschuldigte seine Rechte nicht (rechtzeitig) wahrnehmen können, nicht in der Verantwortung der Behörde liegen. Wie mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 10. August 2015 (auszugsweise wiedergegeben unter vorstehender Ziff. III.3.2.1) erörtert worden ist, handelt es sich vorliegend nicht um einen Anwendungsfall einer berechtigten Zeugnisverweigerung im Sinne von Art. 169 Abs. 3 StPO. Auf diese Norm kann sich berufen, wenn aufgrund des konkreten Inhaltes der Zeugenaussage eine Gefahr für Leib und Leben oder ein anderer schwerer Nachteil droht. Wo hingegen es um die psychische Belastung der Befragung an sich geht, besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht. Des

Weiteren ist zu entgegen, dass die Aussagen der Belastungszeugin vorliegend von ausschlaggebender Bedeutung sind (vgl. hierzu ausführlich nachstehende Ziff. III.3.2.4). Offen bleiben kann bei diesem Ergebnis, ob es ausserhalb der Verantwortung der Behörde lag, dass der Beschuldigte seine Teilnahmerechte nicht ausüben konnte, denn die vom Bundesgericht definierten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Es bleibt somit dabei, dass die Einvernahmeprotokolle von D.____ nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden dürfen.

E. 3.2.3

Die Strafprozessordnung unterscheidet zwei Kategorien von unverwertbaren Beweisen, nämlich zum einen Beweismittel, die durch verbotene Beweiserhebungsmethoden nach Art. 140 Abs. 1 StPO (Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen etc.) erlangt wurden (Art. 141 Abs. 1 Satz 1 StPO) und in jedem Fall unverwertbar sind, sowie zum anderen Beweise, welche das Gesetz als unverwertbar bezeichnet (Art. 140 Abs. 1 Satz 2 StPO). Ein Anwendungsfall hierfür stellen Beweise zu Lasten des Beschuldigten dar, bei welchen die Teilnahmerechte verletzt wurden (Art. 147 Abs. 4 StPO). Auch solche Beweise unterliegen einem strikten Verwertungsverbot (Sabine Gless in: BSK StPO, Art. 141 StPO N 48). Nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung von Art. 141 Abs. 5 StPO gelten für beide Kategorien von unverwertbaren Beweisen die gleichen Rechtsfolgen: Deren Aufzeichnungen ■ im vorliegenden Fall somit die Protokolle der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen von D.____ vom 24. Februar 2012 und 26. November 2013 ■ sind aus den Strafakten zu entfernen, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss zu halten und danach zu vernichten.

E. 3.2.4

Abschliessende Beweiswürdigung

Wie die Vorinstanz (US 16) zutreffend dargelegt hat, lässt sich der angeklagte Sachverhalt ohne die Aussagen der Geschädigten nicht beweisen. Dem hält die Berufungsklägerin vor Obergericht entgegen, es lägen diverse weitere Beweise bzw. Indizien vor, so seien die Kontoauszüge von D.____, Belege der Money-Transmitter-Transaktionen und der Kreditvertrag zwischen D.____ und der GE Capital Bank über CHF 20■000.00 aktenkundig und das bisherige Geschäftsgebaren des Beschuldigten (vgl. insbesondere das bereits rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Bucheggberg-Wasseramt vom 26.6.2013) stütze den Vorhalt ebenfalls. Diese Argumentation hält einer näheren Prüfung nicht stand: Es stehen zwar die von Seiten der Berufungsklägerin bereits genannten Urkunden zur Verfügung, es lassen sich aber daraus keine Hintergründe für die Kreditaufnahme, die Zahlungsflüsse und die Überweisungen entnehmen. Es ist zudem aktenkundig, dass der Beschuldigte in mindestens einem Fall auch Zahlungen seiner Geschäftspartner über das Konto von D.____ laufen liess: Am 2. Juni 2004 wurde ihr der Betrag CHF 26■500.00 überwiesen (vgl. 5.1.1 687 ff., AS 687c). Unklar ist somit, wie dies die Verteidigung zutreffend vor Obergericht ausführte und auch bereits von der Vorinstanz festgehalten wurde (vgl. US 16), ob ab diesem Zeitpunkt Anteile dieses Betrages an den Beschuldigten (zurück)transferiert wurden oder ob es sich um Privatvermögen von D.____ handelte. Diese Überweisung von CHF 26■500.00 hatte zur Folge, dass in der vorgehaltenen Zeitperiode der Western-Union-Überweisungen D.____ mehr Geld zukam, als gemäss Vorhalt (= CHF 14■603.28) wieder abfloss. Schliesslich treten bei diesem Vorhalt weitere Besonderheiten hervor: Es fällt insbesondere der lange Deliktszeitraum gemäss AKS Ziff. 1.1 von

annähernd drei Jahren (11.4.2002 - 17.2.2005) auf. Des Weiteren zog D.____ ihre Privatklage trotz der vorgehaltenen beträchtlichen Schadenssumme vorbehaltlos und vollumfänglich zurück. Schliesslich belegen die von der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Unterlagen, dass D.____ in jüngster Vergangenheit (Oktober 2016) den Beschuldigten mehrmals kontaktiert und dessen Nähe gesucht hat, was in einem Spannungsverhältnis steht zu der von ihr geltend gemachten Traumatisierung und ihrem Antrag, der obergerichtlichen Hauptverhandlung nicht beiwohnen zu müssen. Angesichts dieser konkreten Umstände würde selbst dann ein beweismässig unklares Gesamtbild bleiben, wenn man ■ entgegen der vorliegenden Auffassung (vgl. vorstehende Ziff. III.3.2.2) ■ von einer Verwertbarkeit der Einvernahmeprotokolle von D.____ ausginge. Ohne eine persönliche Befragung von D.____ kann dem Beschuldigten deren arglistige Täuschung zur Übergabe der Geldbeträge und damit ein tatbestandsmässiges Verhalten im Sinne von Art. 146 StGB nicht nachgewiesen werden.

Der Beschuldigte ist deshalb vom Vorhalt des Betruges zum Nachteil von D.____ freizusprechen.

IV. Strafzumessung

1. Grundsätze der Strafzumessung

Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Er berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Diese allgemeine Bestimmung zur Strafzumessung hat materiell keine grundlegende Veränderung erfahren (Hansjakob/Schmitt/Sollberger, Kommentierte Textausgabe zum revidierten Strafgesetzbuch, S. 40), weshalb die von der Rechtsprechung zu aArt. 63 StGB entwickelten Grundsätze weiterhin gelten. Wie im Einzelnen das Mass des Verschuldens festzulegen ist, welche Faktoren und wie sie in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden müssen, lässt sich nicht in allgemein gültiger Weise umschreiben. Immerhin steht fest, dass sich der Begriff des Verschuldens auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der zu beurteilenden Straftaten beziehen muss. Dazu sind Tat- und Täterkomponenten gesondert zu betrachten (BGE 117 IV 112 E. 1). Bei der Tatkomponente sind vor allem zu beachten das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, sowie die Beweggründe, die zu den Delikten geführt haben. Die Beschreibung der Täterkomponenten gibt Antwort auf die Frage nach den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten, seinem Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (wie z.B. Reue, Einsicht und Strafempfindlichkeit). Zu den persönlichen Verhältnissen zählen insbesondere das Vorleben mit der gesamten Lebensgeschichte des Täters, seine Herkunft, seine soziale Einbindung und der Grad und das Ausmass der Sozialisation. Das Ausmass des Verschuldens wird bestimmt durch die Schwere des deliktischen Erfolges, die unterschiedlich gravierenden Modalitäten der Tatbegehung und das Mass der Entscheidungsfreiheit, über das der Täter verfügen konnte: Je leichter es ihm gewesen wäre, sich für die Einhaltung der Normen zu entscheiden, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Günther Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, Bern 1989, § 7 N 18 ff.).

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Er darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe

nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StPO).

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StPO).

Nach Art. 50 StGB hat der Richter die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Diese Bestimmung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum alten Recht, wonach der Richter die Überlegungen, die er bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiedergeben muss, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist. Besonders hohe Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung werden unter anderem gestellt, wenn die ausgesprochene Strafe ungewöhnlich hoch oder auffallend milde ist (BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20 mit Hinweisen).

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens dem Rechtsempfinden widerspricht (BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63, mit Hinweisen).

Das Bundesgericht hat im Entscheid 6B_238/2009 vom 8. März 2010 (BGE 136 IV 55) in Abänderung der bisherigen Rechtsprechung (BGE 134 IV 132) neu festgelegt, wie der Richter im Sinne einer nachvollziehbaren Strafzumessung bei Vorliegen einer verminderten Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 2 StGB bzw. Art. 11 aStGB) vorzugehen hat (E. 5.7): «In einem ersten Schritt ist aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Gutachters zu entscheiden, in welchem Umfang die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen im Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die hypothetische Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten (sowie wegen allfälligen Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB) verändert werden.»

2. Konkrete Strafzumessung

Der Beschuldigte ist wegen zwei Verbrechen (Veruntreuung und Urkundenfälschung, beide mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren bedroht) zu bestrafen. Es ist ■ unter der Voraussetzung, dass vorliegend eine Freiheitsstrafe auszufällen sein wird ■ eine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB zum rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Bucheggberg-Wasseramt vom 26. Juni 2013 auszufällen, mit welchem der Beschuldigte wegen Anstiftung zu ungetreuer Geschäftsbesorgung und qualifizierter Geldwäscherei zu einer Freiheitsstrafe

von 3 ½ Jahren verurteilt worden war.

E. 4

Gegen dieses Urteil erklärte die Staatsanwaltschaft Solothurn die Berufung und teilte mit Berufungserklärung vom 17. Dezember 2014 dem Obergericht mit, es werde das ganze Urteil angefochten. Sie verlangt:

- einen Schuldspruch im Sinne der Anklageschrift Ziff. 1.1 (Betrug zum Nachteil von D.____);
- einen Schuldspruch im Sinne der Anklageschrift Ziff. 2 (Veruntreuung zum Nachteil der H.____ und/oder A.____);
- einen Schuldspruch im Sinne der Anklageschrift Ziff. 3 (Urkundenfälschung).

Mit Eingabe vom 27. Februar 2015 teilte die Staatsanwaltschaft präzisierend mit, die Einstellung des Verfahrens betreffend Anklageschrift (nachfolgend AKS) Ziff. 1.2. (Betrug zum Nachteil von E.____) und Freispruch vom Vorhalt gemäss AKS Ziff. 1.3. (Betrug zum Nachteil von F.____) würden von der Berufung nicht erfasst.

E. 5

Auch A.____ erklärte gegen das Urteil Berufung und verlangt einen Schuldspruch betreffend den Vorhalten der Veruntreuung, begangen am 18. Juni 2004, und der Urkundenfälschung, begangen am 28. Mai 2004 (AKS Ziff. 2 und 3).

A.____ konstituierte sich mit Eingabe ihres Rechtsanwaltes Eugen Fritschi vom 23. April 2014 an die Staatsanwaltschaft Solothurn (9.5./12 f.) rechtzeitig als Privatklägerin im Sinne von Art. 118 StPO. Ihr Parteirechtsformular datiert auch vom 23. April 2014 (9.5./15). Sie hat sich vor der Vorinstanz als Privatklägerin beteiligt und mit Eingabe vom 7. Oktober 2014 (O B-W/AS 82) die folgenden Rechtsbegehren gestellt:

- « 1. Der Angeschuldigte sei entsprechend der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 11. Juni 2014 zu verurteilen.
2. A.____ sei von der Gerichtsverhandlung vom 20./21. November 2014 zu dispensieren.
3. Zugunsten von A.____ seien die Zivilforderung von CHF 22'547.80 zzgl. Zins und Genugtuung von CHF 2'000.00 zuzusprechen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beschuldigten.»

A.____ ist damit nach dem Lauf des Verfahrens als Privatklägerin legitimiert, das Urteil im Schuldpunkt anzufechten (Art. 382 Abs. 2 StPO). Ob sie als Geschädigte im Sinne des Gesetzes gelten und überhaupt als Privatklägerin gelten kann, wird nachfolgend unter den Vorfragen geprüft.

E. 6

Mit Eingabe vom 24. April 2015 erklärte Frau D.____ den Rückzug ihrer Privatklage gegen den Beschuldigten. D.____ hatte gegen das erstinstanzliche Verfahren weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben, die Verweisung ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg blieb von ihr unangefochten. Hingegen blieb der sie betreffende Vorhalt des Betrugs zufolge der Berufung der Staatsanwaltschaft Gegenstand des Berufungsverfahrens und sie damit als geschädigte Person im Verfahren (Art. 105 Abs. 2 StPO; festgestellt mit Verfügung des Obergerichts vom 25.2.2015 Ziff. 2).

E. 7

Das angefochtene Urteil ist damit wie folgt in Rechtskraft erwachsen und nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens:

- Einstellung des Verfahrens wegen Betrugs zum Nachteil von E.____ gemäss AKS Ziff. 1.2 (vgl. US 2/AS 378).
- Dispositivziff. 1: Freispruch von den Vorhalten des Betrugs zum Nachteil von F.____;
- Dispositivziff. 2: Verweisung der Zivilforderungen von D.____, E.____, F.____ und A.____ auf den Zivilweg;
- Ziff. 3: Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigerin.

E. 8

Gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Solothurn vom 8. April 2015 wurde der Beschuldigte mit Verfügung des Departementes des Innern vom 13. April 2015 rückwirkend per 10. April 2015 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen, mit einem Strafrest von 281 Tagen Freiheitsstrafe. Der Beschuldigte wurde am 14. April 2015 nach Frankreich ausgeschafft (Adresse unbekannt). Es wurde ein Einreiseverbot bis am 13. April 2019 verhängt. Mit Verfügung des Obergerichts vom 13. April 2015 wurde den Parteien die Aktennotiz vom 9. April 2015 zugestellt, worin auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, der Beschuldigte könne für die Hauptverhandlung beim Staatssekretariat für Migration in Bern eine Aufhebung des Einreiseverbotes für eine beschränkte Zeit beantragen.

E. 9

Mit Verfügung der Strafkammer vom 15. August 2015 wurde ein erneuter Antrag von D.____ gutgeheissen, sie vom Erscheinen an der Hauptverhandlung zu dispensieren, da ihr eine Konfrontation mit dem Beschuldigten aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden könne. Mit derselben Verfügung wurde in Bezug auf die Privatberufungsklägerin A.____ daran festgehalten, sie mit Videoübertragung in einen anderen Raum vom Beschuldigten getrennt zu befragen.

E. 10

Die vor Obergericht auf den 15. September 2015 angesetzte Hauptverhandlung musste abgesetzt werden, nachdem der Beschuldigte glaubhaft hatte aufzeigen können, über keine Reisedokumente zu verfügen. Es wurde in der Folge neu auf den 26. Oktober 2016 vorgeladen.

E. 11

Juni 2004 unterzeichnete A.____ den Leasing-Vertrag für den Porsche (5.1.1./AS 190). Es handelt sich offensichtlich um eine völlige andere Unterschrift als jene im obgenannten Formular;

- Ebenfalls am 11. Juni 2004 unterzeichnete der Beschuldigte das Wagenübernahmeprotokoll mit «i.V. B.____» (5.1.1./192). Das Fahrzeug wurde von der Firma K.____ AG übergeben. Gemäss Rapport der Stadtpolizei Zürich (5.1.1./182) übergab von dieser Firma N.____ dem Beschuldigten das Fahrzeug. Er habe sich als O.____ vorgestellt; A.____ habe er nie gesehen. Der Leasingvertrag sei per Post abgeschlossen worden. Sie hätten B.____ die Fahrzeugdokumente mit der Anweisung übergeben, bei der Anmeldung bei der MFK den Code «178» (Leasingfahrzeug) im Fahrzeugausweis

eintragen zu lassen. Es müsse ihnen dann eine Kopie dieses Fahrzeugausweises zugestellt werden. Sie hätten sich dann mit dem Vorwand von B.____, die Kopie im Büro liegen gelassen zu haben, zufrieden gegeben und dann sei die Sache mit dem Code vergessen gegangen (5.1.1./181);

- Am 18. Juni 2004 ■ also bereits 7 Tage nach Übernahme des Fahrzeuges ■ unterzeichnete der Beschuldigte einen «Einkaufvertrag» als Vertreter der Verkäuferin des Porsches, die «P.____» mit Sitz in [] und der Käuferin, die Firma I.____ in [] (5.1.1./199). Im Vertrag ist als Abmachung vermerkt: «Verkäufer: B.____ ■ Der Verkäufer bestätigt, dass obiges Fahrzeug sein unbelastetes Eigentum ist und keine Ansprüche von Drittpersonen bestehen»;

-Mit diesem Vertrag wurde der Porsche vom Beschuldigten für CHF 40■000.00 verkauft. Gemäss Polizeirapport (5.1.1./183) wurde der Ankauf von M.____ durchgeführt. Dieser habe ausgeführt, B.____ habe bei der I.____ den Porsche telefonisch angeboten. Er habe wegen der unattraktiven Farbe gesagt, ihm nicht mehr als CHF 43■000.00 zu bezahlen. B.____ sei trotzdem am gleichen Tag erschienen und habe sein mündliches Angebot von CHF 40■000.00 akzeptiert. Der Beschuldigte war der Inhaber mit Einzelunterschrift der obgenannten Firma P.____, [], die dann per 9. August 2004 in Q.____, [] umbenannt wurde (5.1.1./197).

In der Folge wurde der Leasingvertrag wegen ausstehenden Leasingraten gegenüber A.____ am 18. Oktober 2004 gekündigt und die Rückgabe des Porsche verlangt (5.1.1./381 f.). Mit Abrechnung vom 2. Dezember 2004 verlangte die J.____ von A.____ einen Betrag von CHF 55■746.35 (5.1.1./404). Mit Vereinbarung vom 13. Januar 2005 anerkannte A.____ gegenüber der H.____, vertreten durch die J.____, den Betrag von CHF 57■671.30 aus dem Leasingvertrag [] zu schulden (5.1.1./189). Am 3. März 2006 wurde diese Vereinbarung durch eine neue Vereinbarung zwischen den gleichen Parteien ersetzt, mit welcher sich A.____ zur Bezahlung von CHF 12■000.00 per Saldo aller Ansprüche verpflichtete (9.5./16). Zusammenfassend hat A.____ an die J.____ aus diesem Leasingvertrag für den Porsche den Betrag von CHF 19■800.00 (CHF 12■000.00 aus der Vereinbarung vom 3.3.2006 und 13 x CHF 600.00 aus der vorgängigen Vereinbarung) bezahlt (9.5./19).

Die Staatsanwaltschaft geht mit der Anklageschrift (Ziff. 2 S. 6 AKS) von der Leasinggesellschaft H.____ als Geschädigte aus und bezeichnet den unmittelbaren Schaden mit CHF 49■377.45, welcher sich aus dem Barkaufpreis von CHF 56■645.00 abzüglich der im Wagenübergabeprotokoll (5.1.1./416) aufgelisteten Zahlungen von total CHF 7■267.55 ergebe. Diesen Betrag habe die H.____ bei der Leasingnehmerin A.____ geltend gemacht. Im Schlussbericht zur Anklageschrift führt die Staatsanwaltschaft weiter aus, in Bezug auf den veruntreuten Porsche sei A.____ als Leasingnehmerin nur vorgeschoben worden und sie habe insbesondere mit dem anschliessenden Verkauf des Fahrzeuges nichts zu tun gehabt. Sie sei Opfer und nicht Täterin (S. 20). Weiter hinten führt die Staatsanwaltschaft aus, A.____ habe für den deliktischen Verkauf des Porsche durch den Beschuldigten den Kopf hinhalten und an die J.____ insgesamt CHF 19■800.00 leisten müssen (S. 22). Die Staatsanwaltschaft gehe von einem Schaden und damit von einer Deliktssumme von CHF 49■377.45 aus. Dieser Betrag ist auf der Seite 6 (und FN 15) der AKS als unmittelbarer Schaden der H.____ formuliert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.